

Materielle und prozessuale Rechtskrafttheorien*

Herbert ROTH**

I. Der Zweck der materiellen Rechtskraft

In Rechtsprechung und zivilprozessualer Literatur besteht Einigkeit über den Zweck der materiellen Rechtskraft. Sie sichert den inneren Bestand einer den Prozess beendenden Entscheidung, damit bei gleichem Streitgegenstand der Prozesssieg in einem früheren Prozess auch in einem zweiten Prozess nicht mehr in Frage gestellt werden kann.¹⁾ Der inhaltliche Bestand der Entscheidung verwirklicht die Rechtssicherheit, die ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips ist.²⁾

Bestandsschutz wird auf zweifache Weise gewährt. *Erstens* verwirklicht er sich, wenn der prozessuale Streitgegenstand des ersten Prozesses mit demjenigen eines zweiten Prozesses identisch ist. So kann der mit einer Kaufpreisklage siegreiche Kläger dieselbe Forderung nicht noch einmal in einem zweiten Prozess einklagen. Ebensowenig kann er die Klage in einem zweiten Prozess erneuern, wenn er im ersten Prozess unterlegen ist. *Zweitens* wird der Inhalt der Erstentscheidung geschützt, wenn sie vorgreiflich für den zweiten Prozess ist. Die Hauptfrage des Vorprozesses ist Vorfrage des Folgeprozesses. Wurde etwa im Erstprozess zugunsten des Klägers festgestellt, dass ein mit dem Beklagten abgeschlossener Kaufvertrag wirksam war, so kann im Zweitprozess auf Schadensersatz wegen Schuldnerverzuges (§§ 280 Abs.2, 286 BGB) nicht dessen Unwirksamkeit geltend gemacht werden. In beiden Fällen soll die materielle Rechtskraft den Parteienstreit über einen bestimmten Streitgegenstand endgültig beenden. Sie ist damit eine unverzichtbare Ergänzung der formellen Rechtskraft (§ 705 ZPO), welche die äußere Bestandskraft der Entscheidung gewährleistet.

* This paper was lectured on 12th. June 2015 at Law Faculty of Ritsumeikan University in Kyoto and on 15th. June 2015 at Law Faculty of Keio University in Tokyo.

** Professor Dr. Herbert Roth, Law Faculty of Regensburg University in Germany, Präsident der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz.

1) *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, 30. Auflage 2011, § 62 Rdnr.1; *Murray/Stürner*, German Civil Justice (2004), 355; *Zeuner and Koch*, Effects of Judgements (Res Judicata): Int.Enc.Comp.L. XVI ch. 9 (1987) (Neudruck 2014), s. 3.

2) *BVerfGE* 73, 322, 327 f.

II. Theoriebildung

Jedoch konnte auch in neuerer Zeit keine abschließende Einigkeit darin erzielt werden, auf welchem Wege das konsenterte Ziel der materiellen Rechtskraft zu erreichen ist. Es stehen sich mit unterschiedlichen Ausprägungen im einzelnen zwei Theorien gegenüber, die hier aus Raum- und Zeitgründen nur holzschnittartig dargestellt werden sollen. Die sogenannten „materiellen“ und „prozessualen“ Theorien werden in Kommentaren³⁾ und Lehrbüchern⁴⁾ noch immer mehr oder weniger ausführlich erörtert.

1. Materielle Theorie

a) Inhalt

Die in Deutschland vor allem früher vertretene materielle Theorie nimmt an, dass das Urteil und die materielle Rechtslage stets übereinstimmen. Diese Auffassung folgt der Tradition des Pandektenrechts.⁵⁾ Ein wesentlicher dogmatischer Unterschied wird zwischen richtigen und unrichtigen Urteilen gesehen. Ein richtiges Urteil bestätigt die bestehende Rechtslage und schafft für die festgestellte Rechtsfolge einen zusätzlichen Titel. Es hat keine rechtsgestaltende, sondern nur deklaratorische Wirkung. Damit sind wohl die meisten Streitfälle erfasst, da die Mehrzahl der Urteile wenigstens am Ende eines in Anspruch genommenen Rechtsmittelzuges richtig sein dürfte. Dagegen soll ein unrichtiges Urteil die materielle Rechtslage ändern und wirkt daher konstitutiv. Wird eine materiell nicht bestehende Rechtsfolge zuerkannt, so lässt die materielle Rechtskraft das Recht mit rechtsgestaltender Wirkung entstehen. Wird ein materiell bestehendes Recht durch Abweisung der Klage aberkannt, so erlischt es mit Rechtskraft des Urteils: „res iudicata ius facit inter partes“. Das Urteil bestimmt sowohl die materiellen Rechtsbeziehungen der Parteien als auch die Entscheidung des Gerichts des Zweitprozesses. Dieses hat die Bindung an das materielle Recht zu beachten, weil die gegebene Rechtslage durch das

3) Am ausführlichsten mit zahlreichen Nachweisen in Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 22. Auflage 2008, § 322 Rdnr. 18 ff. und MünchKommZPO/Gottwald, 4. Auflage 2013, § 322 Rdnr. 6 ff.; ferner Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 73. Auflage 2015, Einführung §§ 322–327, Rdnr. 5 ff.; Hk-ZPO/Saenger, 6. Auflage 2015, § 322 Rdnr. 8 ff.; Musielak/Musielak, ZPO, 11. Auflage 2014, § 322 Rdnr. 4 f. (knapp); Prütting/Völmann-Stickelbrock, ZPO, 6. Auflage 2014, § 322 Rdnr. 3; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 35. Auflage 2014, § 322 Rdnr. 5 ff.; Wieczorek/Büscher, ZPO, 3. Auflage 2007, § 322 Rdnr. 28 ff.; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Auflage 2014, Vor § 322 Rdnr. 14 ff.

4) Braun, Lehrbuch des Zivilprozessrechts (2014), S. 900 ff.; Jauernig/Hess (oben Fn. 1), § 62 Rdnr. 3 ff.; W. Lüke, Zivilprozessrecht, 10. Auflage 2011, Rdnr. 358 ff.; Pohlmann, Zivilprozessrecht, 3. Auflage 2014, Rdnr. 722 ff.; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Auflage 2010, 151 Rdnr. 3 ff.; Schilken, Zivilprozessrecht, 7. Auflage 2014, Rdnr. 1006 ff.; Zeiss/Schreiber, Zivilprozessrecht, 12. Auflage 2014, Rdnr. 562 f.

5) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Erster Band, 2. Auflage 1867, § 129 (S. 344 f.); Überblick auch bei Zeuner and Koch (oben Fn. 1), s. 11.

Erstgericht bekundet wird.

Nach dieser Lehre kann es keine Diskrepanz zwischen dem Urteilsinhalt und der wahren materiellen Rechtslage geben. Den Parteien wird nicht angesonnen, gleichsam mit einer doppelten Rechtsordnung zu leben.⁶⁾ Eine Spielart der materiellen Theorie liegt in der Auffassung, wonach das rechtskräftige Urteil eine unwiderlegbare Vermutung dafür begründe, dass die im Urteil ausgesprochene Rechtsfolge zu Recht bestehe.⁷⁾ Die materielle Rechtskrafttheorie prägt etwa auch das US-amerikanische und englische Zivilprozessrecht. Nach dort vertretener Auffassung geht der ursprüngliche Anspruch in dem Urteil auf („merger“). „Merger“ betrifft die Urteilswirkung zugunsten des Klägers, wonach das Urteil den Anspruch konsumiert.⁸⁾

b) Das Reichsgericht

Die schon auf *Savigny*⁹⁾ zurückgehende materielle Theorie ist vor allem mit den Namen von *Pagenstecher*¹⁰⁾ und *Kohler*¹¹⁾ verbunden und hatte zunächst auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (*RG*) spätestens seit dem Jahre 1900 Anklang gefunden.¹²⁾

2. Prozessuale Theorie

a) Inhalt

Heute herrscht in Deutschland mit Deutlichkeit die jüngere prozessuale Theorie vor, die das *RG*¹³⁾ im Jahre 1930 übernommen hatte. Sie wird wegen ihrer Betonung der öffentlichen Interessen auch „öffentlich-rechtliche“ oder „publizistische“ Theorie genannt. Diese Theorie wird überwiegend auch in der Schweiz¹⁴⁾ und in Österreich¹⁵⁾ vertreten. Danach soll das Urteil — abgesehen von Gestaltungsurteilen — das materielle Recht nicht ändern, sondern lediglich darüber eine Entscheidung treffen. Die gegebene Rechtslage

6) Stein/Jonas/Leipold (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 22.

7) Pohle, Gedanken über das Wesen der Rechtskraft, Gedächtnisschrift Calamandrei II (1958), 377; J. Blomeyer, Zum Streit über Natur und Wirkungsweise der materiellen Rechtskraft, JR 1968, 407.

8) Koussoulis, Beiträge zur modernen Rechtskraftlehre (1986), S. 65; Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Auflage 2011, Rdnr. 180; Nachweise bei MünchKommZPO/Gottwald (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 7 mit Fn. 13; Zeuner and Koch (oben Fn. 1), s. 16.

9) Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 6. Band (1847), § 280 (S. 259 ff., 261: „Fiktion der Wahrheit“).

10) Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft (1905), S. 61 ff., 83, 302 ff. (insbesondere gegen Hellwig [unten Fn. 17]); zur verzweigten Begründung der materiellen Rechtskrafttheorie im einzelnen: Heim, Die Feststellungswirkung des Zivilurteils (1912), S. 115 ff.

11) Kohler, Das materielle Recht im Urteil, Festschrift Klein (Wien 1914), 1; ders., Der Prozeß als Rechtsverhältnis (1888), S. 64, 112.

12) RGZ 46, 334, 336; 71, 309, 311; 75, 213, 215; 78, 389, 395 (dort besonders deutlich: Was das Urteil ausgesprochen hat, wird nunmehr Recht, auch wenn es vorher „dem materiellen Recht bei dessen richtigem Verständnis nicht entsprach“).

13) RGZ 129, 246, 248 (ohne Auseinandersetzung mit der früheren abweichenden Rechtsprechung).

14) KUKO ZPO/Oberhammer (2010), Art. 236 schweizerische ZPO, Rdnr. 31.

15) Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht, 7. Auflage 2009, Rdnr. 878; Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht, 2. Auflage 2013, Rdnr. 921.

wird nicht geschaffen, sondern durch das Gericht deklaratorisch festgestellt.¹⁶⁾ Da Aussagen über die Richtigkeit des Urteils nicht getroffen werden, leben die Parteien mit einer Art „doppelter Rechtsordnung“. Die Wirkung der materiellen Rechtskraft erschöpft sich nach herkömmlichem Verständnis darin, dass der Entscheidungsinhalt des Ersturteils für einen Zweitprozess maßgeblich ist.¹⁷⁾ Der Bundesgerichtshof (*BGH*) hat dafür folgende Begründung gegeben: „Die im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit verwurzelte Rechtskraft entfaltet eine so starke Wirkung, dass sie selbst dann hingenommen werden muss, wenn die Entscheidung unrichtig ist. Diesem öffentlichen Anliegen muss auch das materielle Recht des einzelnen weichen.“¹⁸⁾

b) Ausprägungen

Die prozessuale Theorie erscheint in zwei Ausprägungen. Nach der „Bindungstheorie“ ist die Wirkung der materiellen Rechtskraft dahin begrenzt, dass die Entscheidung des Zweitgerichts von derjenigen des Erstgerichts nicht abweichen darf.¹⁹⁾ Die Rechtskraft beinhaltet nach dieser Auffassung ein „Widerspruchsverbot“. Danach könnte im Einzelfall im Zweitprozess ein Urteil mit gleichem Inhalt erlassen werden. Dagegen steht nach der „ne bis in idem Lehre“ die materielle Rechtskraft des Ersturteils nicht nur im Zweitprozess einer abweichenden Entscheidung über die festgestellte Rechtsfolge entgegen, sondern hindert bereits jede neue Verhandlung darüber. Daher wirkt die materielle Rechtskraft als negative Prozessvoraussetzung und beinhaltet ein „Wiederholungsverbot“. Eine gleichwohl erhobene Zweitklage wird grundsätzlich als unzulässig abgewiesen, weil ein kontradiktorischer Parteienstreit über denselben Streitgegenstand nicht wiederholt werden soll.

c) Höchstrichterliche Rechtsprechung

Die prozessuale Theorie wurde von *Stein*²⁰⁾ und *Hellwig*²¹⁾ begründet. Durchgesetzt hat sich heute die auch vom *BGH* übernommene „ne bis in idem Lehre“.²²⁾ Als Begrün-

16) Zur Begründung der prozessualen Rechtskrafttheorie im einzelnen *Heim* (oben Fn. 10), S. 172 ff. (der selbst für die prozessuale Theorie eintritt, S. 248 ff.); Überblick auch bei *Zeuner and Koch* (oben Fn. 1), s. 12.

17) Seit *RGZ* 129, 246, 248; 167, 328, 334 (aber undeutlich); *BGHZ* 3, 82, 85 f. (unter anderem im Anschluss an *Hellwig*, System des deutschen Zivilprozessrechts Erster Teil [1912], § 229 (S. 779)).

18) *BGHZ* 3, 82, 85 f.

19) *BGHZ* 3, 82, 85 f. (aber in Wahrheit undeutlich: die obsiegende Partei solle sich wegen der gleichen Sache mit der gleichen Partei nicht noch einmal „auseinandersetzen“ müssen).

20) *Stein*, Über die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen nach der neuen österreichischen CPO (1897), S. 6; *Stein/Juncker*, Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts, 2. Auflage 1924, S. 290.

21) *Heylwig*, System des deutschen Zivilprozessrechts, Erster Teil (1912), § 229 (S. 777 ff., 780 ff.); *ders.*, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraftwirkung, in: Festschrift Luitpold von Bayern (1901), 45, 51 ff.

22) *BGHZ* 34, 337, 339; 35, 338, 340; 36, 365, 367; 93, 287, 289 (zu Ausnahmen, wenn der Titel verloren gegangen oder vernichtet ist oder eine erneute Feststellungsklage nötig ist, um die Verjährung zu unterbrechen); 123, 30, 34; *BGH* NJW 2004, 1805, 1806; *BAG* NJW 1955, 476, 479 (Prozessurteil) ↗

dung wird angeführt: „Das Ansehen der Gerichte, die Rechtssicherheit und die Wahrung des Rechtsfriedens unter den Parteien lassen es geboten erscheinen, dass jeder Streit über dieselbe bereits rechtskräftig entschiedene Sache den Parteien versagt bleibt und jede Entscheidung darüber unzulässig ist. Die Rechtskraft des in einem Vorprozess ergangenen Urteils ist daher von Amts wegen zu beachten.“²³⁾

3. Vereinigungstheorien

In jüngerer Zeit finden sich Versuche, die materielle (oben 1) und die prozessuale Rechtskrafttheorie (oben 2) zu verbinden, um die Aspekte der Rechtskraftwirkung insgesamt deutlicher zu erfassen. Sie weise nämlich sowohl eine materielle als auch eine prozessuale Komponente auf. Deren *materielle* Wirkung betreffe in erster Linie die Prozessparteien, die sich nach dem Urteil richten sollen und das meist auch tun.²⁴⁾ Somit liege die Vorstellung nahe, dass das Urteil auch das materielle Recht verändere. Die *prozessuale* Wirkung zeige sich dagegen im Verhältnis der Parteien zum Gericht und sichere die Einmaligkeit des zu gewährenden Rechtsschutzes.²⁵⁾ Vertreter dieser Auffassung sind vor allem *Leipold* im „Stein/Jonas“, dem Großkommentar zur Zivilprozessordnung²⁶⁾, und *Braun* in seinem im Jahre 2014 erschienenen großen Lehrbuch des Zivilprozessrechts.²⁷⁾

III. Praktische Brauchbarkeit der Theorien

1. Vorkommen und Einschätzung

Der seit über einhundert Jahren betriebene Aufwand der Theoriebildung wird zunehmend in Frage gestellt. So wurde in neuerer Zeit häufiger darauf hingewiesen, dass dem geschilderten Theorienstreit eher wissenschaftliche Bedeutung zukomme, er dagegen praktisch kaum relevant sei.²⁸⁾

2. Bedeutung der Fragestellung

Mit gegenläufiger Tendenz zur vordringenden Geringschätzung der Theorienfrage (oben 1) wird die Erörterung der „Natur der materiellen Rechtskraft“ sogar auf eine Stufe

↘ mit kritischer Anm. *Bettermann*.

23) *BGHZ* 36, 365, 367.

24) Stein/Jonas/*Leipold* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 31; ebenso *Braun* (oben Fn. 4), S. 903.

25) Stein/Jonas/*Leipold* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 36 ff.; zu ihm *Zeuner and Koch* (oben Fn. 1), s. 13.

26) Stein/Jonas/*Leipold* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 39.

27) *Braun* (oben Fn. 4), S. 905.

28) Zum Beispiel Hk-ZPO/*Saenger* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 11; MünchKommZPO/*Gottwald* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 13; Stein/Jonas/*Leipold* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 24; *Zöller/Vollkommer* (oben Fn. 3), Vorbemerkung § 322 Rdnr. 14; auch *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, 1974, § 47 III 1. — Dagegen tritt *Koussoulis* (oben Fn. 8), S. 85 für die praktische Brauchbarkeit der Theoriebildung ein.

gestellt mit den Bemühungen „um das Wesen des Rechts überhaupt“.²⁹⁾ Es sei eines der dogmatischen Grundprobleme des Zivilprozessrechts, wie die Bindung an ein rechtskräftiges Urteil sachgerecht zu erklären ist.³⁰⁾ Zu den Aufgaben der Rechtswissenschaft gehöre es, „das Wesen der rechtlichen Erscheinungen zu durchdringen, auch wenn sich daraus nicht immer konkrete Einzelfolgerungen ableiten lassen“.³¹⁾ Der dargestellte Befund legt ein Theorieversagen nahe, wenn die Bedeutung der Fragestellung in einem umgekehrten Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der zur Lösung entwickelten Theorien steht. Damit kommt man letztlich an der — allerdings in Deutschland eher selten gestellten — Frage nicht vorbei, welche Bedeutung „Theorien“ im modernen Zivilprozessrecht allgemein und zum Rechtskraftverständnis im besonderen heute noch haben können. Dem soll im folgenden nachgegangen werden.

IV. Theoriebildung im Zivilprozessrecht

1. Merkmale

Von einer Theorie lässt sich überhaupt nur sprechen, wenn ihre Konsequenzen zu überzeugenden Aussagen über Erscheinungsformen des Rechts als einer „Sollensordnung“ führen können. Nach dem vorhin Gesagten (oben III 2) handelt es sich bei der Rechtskrafttheorie dem Typus nach nicht nur um eine Art „Nischentheorie“ zu einer speziellen prozessualen Rechtsfrage. Vielmehr geht es um eine „Große Theorie“, die das Verständnis des gesamten zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens beeinflusst. Sie ist in ihrer Bedeutung etwa vergleichbar der „Streitgegenstandstheorie“³²⁾ oder der „Pfändungspfandrechtstheorie“ im Zwangsvollstreckungsrecht.³³⁾ *Dieter Medicus* hat für das Gebiet des allgemeinen Zivilrechts „Große Theorien“ dahingehend charakterisiert, dass sie sich „mit einem zentralen Gegenstand befassen und für diesen eine Deutung geben, die eine große Zahl von Konsequenzen einschließt“.³⁴⁾ Dieses Verständnis passt auch für das Zivilprozessrecht.

2. Lückenschließung

Für das klassische Bürgerliche Recht wurde darauf hingewiesen,³⁵⁾ dass „große“

29) Wiederum Stein/Jonas/Leipold (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 26.

30) So Rosenberg/Schwab/Gottwald (oben Fn. 4), § 151 Rdnr. 3.

31) Stein/Jonas/Leipold (oben Fn. 4), § 322 Rdnr. 26.

32) Aus neuerer Zeit sei hingewiesen auf die groß angelegte Monographie von Althammer, Streitgegenstand und Interesse (2012).

33) Darstellung etwa bei Baur/Stürner/Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Auflage 2006, Rdnr. 27.6 ff.; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage 2010, § 50 Rdnr. 46 ff.

34) Medicus, Theorien im modernen Zivilrecht, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel (Hrsg.) (1984): Wolfgang Thiele. Reden zu seinem Gedächtnis, S. 38, 39 ff.

35) Medicus (oben Fn. 34), S. 43 ff.

Theorien weitgehend aus der Zeit vor dem BGB als einer umfassenden Kodifikation stammten, vor allem aus dem Gemeinen Recht. In jüngerer Zeit sei es dagegen nicht mehr zu Neubildungen gekommen. Als überzeugender Grund für diese Aussage wird angeführt, dass auftauchende Streitfragen seit dem 1.1.1900 mit mehr Überzeugungskraft durch das demokratisch legitimierte Gesetz zu beantworten sind und nicht durch eine Theorie. Im übrigen würden auch „große“ überlieferte Theorien heute vielfach nicht mehr ernstgenommen.

Dieser Befund zum allgemeinen Zivilrecht findet auch im Zivilprozessrecht eine Parallele. Die materielle Theorie entsprang den überkommenen Lehren des Pandektenrechts (oben II 1a). Dementsprechend ist in der ZPO (CPO) 1879 die materielle Rechtskraft nicht geregelt worden, weil sie damals allgemein als Frage des materiellen Rechts angesehen wurde.³⁶⁾ Die Problematik gehörte in das Gebiet der Pandekten. Die zweite Kommission hatte entschieden, den § 191 des Entwurfes zum BGB in der ZPO zu regeln. Der Normentwurf lautete: „Das Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden“. In der BGB-Novelle von 1898³⁷⁾ wurde dann aber gar nichts bestimmt.³⁸⁾ Bis heute fehlt eine nähere Regelung über die Art der Urteilswirkung sowohl im BGB als auch in der ZPO. Wegen dieser Lückenhaftigkeit der beiden großen Kodifikationen blieb auch nach dem Inkrafttreten der CPO am 1.10.1879 und nach dem BGB am 1.1.1900 Raum für die Entfaltung von konkurrierenden Theorien. Theorienbildung hat ihren Platz, wenn der Gesetzgeber in seinen Kodifikationen bewusst Lücken in der Regelung von Grundproblemen lässt.

3. Heuristische Funktion

Die vornehmste Funktion einer Theorie besteht gewiss in ihrer Eignung, neue Regeln für neu auftauchende und noch nicht bedachte Probleme und Fallgestaltungen zu schaffen. Bezeichnet ist damit die „heuristische Funktion“ einer Theorie. Rechtsprechung und Literatur gehen aber überwiegend einen anderen Weg:³⁹⁾ Führt eine Theorie zu unangemessenen oder gar unhaltbaren Ergebnissen, so werden diese nicht ohne weiteres hingenommen. Vielmehr wird dann eher die Theorie aufgegeben oder wenigstens korrigiert. In den Vordergrund tritt das systembezogene „starke“ Argument, das aber nach seinem Auffinden nicht einmal nachträglich in eine Theorie eingepasst werden muss.⁴⁰⁾ Soweit ich sehen kann, werden den Rechtskrafttheorien in neuerer Zeit von niemandem

36) *Stein/Juncker*, Grundriß (oben Fn. 20), S. 290 f.; *Pagenstecher* (oben Fn. 10), S. 65.

37) Dazu *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 23. Auflage 2014, Einleitung Rdnr. 146.

38) *Hellwig*, System (oben Fn. 21), S. 776 f.; *Gaul*, Die Entwicklung der Rechtskraftlehre seit Savigny und der heutige Stand, Festschrift Flume (1978), 443, 504.

39) *Medicus* (oben Fn. 34), S. 53.

40) Zur Rolle des Arguments in einem theorieskeptischen Privatrechtsverständnis etwa *H. Roth*, Dieter Medicus (1929), in: Grundmann/Riesenhuber (Hrsg.), Deutschsprachige Zivilrechtler des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler. Band 2 (2010), 339, 347.

mehr heuristische Funktionen zugeschrieben. Vielmehr herrscht die Überzeugung vor, dass sich die Entscheidung von Einzelfragen nicht aus einem Bekenntnis zu einer bestimmten Rechtskrafttheorie ableiten lasse. Maßgebend seien vielmehr die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und allgemeine Rechtsgrundsätze.⁴¹⁾ In einem weit verbreiteten Praktikerkommentar wird das theorieskeptische Prozessrechtsverständnis auf den Punkt gebracht: „Der Theorienstreit hat für die Praxis keine Bedeutung“.⁴²⁾

4. Erklärende Funktion

In der Literatur wird häufiger die „erklärende“ Funktion der Rechtskrafttheorien in den Vordergrund gestellt. Eine Theorie dieses Typus tritt im Vergleich zu heuristischen Theorien mit einem deutlich geringerem Anspruch auf. Sie soll lediglich die bisher schon gesicherten Lösungen auf einen verbindenden Gedanken oder ein übergreifendes Prinzip in formelhafter Darstellung zurückführen (schon oben III 1). Dementsprechend wird gesagt, einer Theorie über das „Wesen der Rechtskraft“ komme vor allem Lehr- und Erklärungsfunktion zu.⁴³⁾ Über Lösungen und Ergebnisse von Streitfragen entscheidet daher nicht die Theorie. Vielmehr wird sie erst nachträglich ausgewählt und so formuliert, dass sie als überzeugend angesehene Lösungen knapp zusammenfassen kann.

Hält man — wie bisweilen ausdrücklich formuliert — alle zur materiellen Rechtskraft vertretenen Theorien mit dem geltenden Recht für vereinbar (auch oben III 1), so wird sogar deren erklärende Funktion in Frage gestellt. Insoweit fehlte den Theorien jegliche Unterscheidungskraft. So liegen die Dinge aber nicht, wie jetzt zu erörtern ist.

V. Erklärungseignung

1. Prozessuale Theorie

a) Betonung öffentlicher Interessen

Den Beginn der Darstellung soll die prozessuale Theorie bilden. Sie weist in der Erklärung weithin gesicherter Ausprägungen der materiellen Rechtskraft sowohl Stärken (sogleich unten b) als auch Schwächen (unten 2 a) auf. Die prozessuale Theorie betont die öffentliche Bedeutung der Rechtskraft und nimmt damit in erster Linie das Verhältnis von Partei und Staat in das Blickfeld. Gerichte sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht wiederholt zur Entscheidung desselben Streits in Anspruch genommen werden können.

b) Stärken

Die prozessuale Theorie kann von ihrem Ausgangspunkt aus wenigstens vier Problemkreiss angemessen lösen: *Erstens* ist bei Identität des Streitgegenstandes des ersten

41) Deutlich und beifallswert Stein/Jonas/Leipold (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 24.

42) Thomas/Putzo/Reichold (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 5.

43) Stein/Jonas/Leipold (oben Fn. 4), § 322 Rdnr. 26.

und zweiten Prozesses nicht nur eine widersprechende, sondern auch eine wiederholende Entscheidung unzulässig. Daher wird eine wiederholte Klage nach der herrschenden Auffassung als unzulässig abgewiesen (oben II 2 b). *Zweitens* führt sie zu überzeugenden Lösungen, wenn die rechtskräftige Entscheidung für den zweiten Prozess nur präjudiziell wirkt (oben I). Das Zweitgericht ist an die rechtskräftige Feststellung des Erstgerichts gebunden und kann über sie auch nicht etwa im Wege einer neuen Beweiserhebung verhandeln. Die Rechtskraft des ersten Prozesses wirkt in diesem Fall nicht als negative Prozessvoraussetzung, da die neue Klage nicht als unzulässig abgewiesen wird. Vielmehr fördert im Gegenteil die rechtskräftige Entscheidung des Erstgerichts das zweite Verfahren, weil es das Zweitgericht von der erneuten Befassung mit der bereits rechtskräftig entschiedenen Frage entlastet. Der Satz „ne bis in idem“ wird in der Sache ebenfalls beachtet.⁴⁴⁾ *Drittens* kann die prozessuale Theorie ohne Anstrengung erklären, dass bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder in den Fällen der sittenwidrigen Urteilserschleichung (§ 826 BGB) auf die materielle Rechtslage zurückgegriffen werden kann (oben II 2 a). Wird etwa mit der Restitutionsklage (§ 580 Nr. 7b ZPO) wegen aufgefundener neuer Beweismittel ein Urteil angegriffen, muss notwendigerweise behauptet werden, dass das erste Urteil nach materiellem Recht falsch sei. Diese Möglichkeit eröffnet die prozessuale Theorie, weil sie die materielle Rechtslage unangetastet lässt.⁴⁵⁾ *Viertens* ist der prozessualen Theorie wegen ihrer Betonung des öffentlichen Interesses immanent, dass eingetretene materielle Rechtskraft von Amts wegen zu beachten ist.⁴⁶⁾

2. Materielle Theorie

a) Abwertung durch Richterspruch

Die prozessuale Theorie (oben 1) scheint aber auch Schwächen aufzuweisen. Sie kann wegen ihrer auf den Richter des zweiten Prozesses ausgerichteten Modellannahmen nicht ausreichend erklären, weshalb die *Parteien* an das rechtskräftige Urteil gebunden sind, auch wenn kein Zweitprozess folgt.⁴⁷⁾ Die zutreffende Auffassung geht nämlich dahin, dass gerade auch die Parteien an die materielle Rechtskraft des zwischen ihnen ergehenden Urteils gebunden sein sollen.⁴⁸⁾ Das gilt nicht nur für den Ausnahmefall des unrichtigen Urteils, sondern auch und gerade dann, wenn die Entscheidung „richtig“ ist.

44) Mit Recht *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (oben Fn. 4), § 151 Rdnr. 15; *Jauernig/Hess* (oben Fn. 1), § 62 Rdnr. 18; abweichend *Stein/Jonas/Leipold* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 40: Bei Präjudizialität trete die materielle Wirkung der Rechtskraft hervor, weil das zweite Gericht wegen der rechtskräftig entschiedenen Vorfrage materiell gebunden sei.

45) *Braun* (oben Fn. 4), S. 903 ff.; darauf weisen auch hin *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (oben Fn. 4), § 151 Rdnr. 8.

46) Das bestreitet *Braun*, Materielle Rechtskraft und prozessuale Betrachtungsweise des materiellen Rechts, in: Festschrift Spellenberg (2010), 69, 70.

47) Das räumen *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (oben Fn. 4), § 151 Rdnr. 9 ein.

48) Anders aber *Jauernig/Hess* (oben Fn. 1), § 62 Rdnr. 5.

Darauf hat schon *Savigny* im Jahre 1847 hingewiesen.⁴⁹⁾ Seine heute noch überzeugende Formulierung sei wörtlich wiedergegeben:

„Wichtig und heilsam ist die Rechtskraft auch im Fall des gerechten Urteils, dessen Befestigung eben ihren ganzen Zweck ausmacht. Wenn man erwägt, wie viele Rechtsverhältnisse an sich schwankend und zweifelhaft sind, wie oft es geschieht, dass ein jetzt vorhandenes Beweismittel späterhin fehlt, dass ein späterer Richter irren kann, wo der gegenwärtige richtig urteilte, und dass die Entschiedenheit an sich (abgesehen von dem Inhalt des Urteils), im Gegensatz der fortdauernden Ungewissheit, für alle Teile wünschenswert ist — wenn man dieses Alles erwägt, so wird man geneigt sein, die hohe Wichtigkeit des Einflusses von Rechtskraft auch für den Fall gerechter Urteile anzuerkennen“.

Da der Hauptzweck des Prozesses in der Durchsetzung der subjektiven Privatrechte der Parteien liegt, dient die materielle Rechtskraft wenigstens auch, womöglich sogar in erster Linie, ihren Interessen. Das rechtskräftige Urteil drückt aus, was künftig zwischen den Parteien gelten soll. Das scheint sich im Ausgangspunkt nicht mit der prozessualen Theorie zu vertragen. Wiederholt sei darauf hingewiesen, dass das gegebene materielle Recht unberührt von dem Urteil fortbestehen soll und von ihm daher auch abweichen kann.⁵⁰⁾

Dagegen liegt z.B. bei einem unrichtigen klageabweisenden Urteil mit der materiellen Theorie die Annahme nicht fern, dass der Anspruch des Klägers nicht mehr besteht. Wenn das rechtskräftige Urteil ein materielles Recht so geschwächt hat, dass es künftig nicht mehr eingeklagt werden kann und auch sonst nicht mehr durch die Rechtsordnung geschützt ist, scheint es von der Rechtsordnung nicht mehr als Recht angesehen zu werden.⁵¹⁾ Man kann dieses Ergebnis als Abwertung des materiellen Rechts durch Richterspruch bezeichnen.

b) Abhilfe

Die wünschenswerte Bindung der Parteien an das rechtskräftige Urteil lässt sich aber wohl auch mit der prozessualen Theorie erfassen, wenn mit ihr die verbindliche Festlegung einer konkreten Rechtsfolge durch den Richter gebührend hervorgehoben wird. Das Urteil bindet als Staatsakt die Parteien unabhängig davon, ob es richtig oder unrichtig oder sogar als unrichtig und damit als Fehlerurteil erkannt ist.⁵²⁾ Stets sind die Parteien daran gehindert, gegenüber dem Urteil den Einwand der Unrichtigkeit geltend zu machen. In den modernen öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen ist die Verbindlichkeit des Urteils für die Parteien

49) *Savigny* (oben Fn. 9), § 280 (S. 263).

50) Zu diesem Kritikpunkt vor allem Stein/Jonas/*Leipold* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 31.

51) Bedenkenswert *Larenz*, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1967, § 10 III (S. 127).

52) Grundlegend und beifallswert *E. Schumann*, Fehlerurteil und Rechtskraft, in: Festschrift Eduard Bötticher (1969), S. 289, 310 ff.

ausdrücklich geregelt.⁵³⁾ Zu nennen sind § 121 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung), § 141 Abs.1 SGG (Sozialgerichtsgesetz) und § 110 Abs.1 FGO (Finanzgerichtsordnung). Diese Normen regeln ausdrücklich, dass rechtskräftige Urteile bei gleichem Streitgegenstand die Beteiligten „binden“. Diese Regelungen können im Wege der Gesamtanalogie auf den Zivilprozess erweitert werden. Er weist unter dem Blickwinkel der Bindung keine anderen Strukturen auf als die Normen der öffentlichen Gerichtsbarkeiten. Die Bindung der Prozessparteien durch richtige wie unrichtige Urteile folgt dann nicht mehr aus der materiellen Theorie, sondern aus der Entscheidung des Gesetzes selbst.

Hält man diesen Ansatz für richtig, dann steht als Modellannahme der gesetzlichen Regelung die prozessuale Theorie. Sie verkörpert Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nicht nur im Verhältnis von Partei und Gericht, sondern auch zwischen den Parteien. Die Verbindlichkeit des Urteils für die Parteien macht die Frage nach der Richtigkeit des Urteils weitgehend überflüssig. Nach dem Zweck der materiellen Rechtskraft soll der Durchgriff auf das materielle Recht gerade nicht mehr erlaubt sein. Ein unrichtiges Urteil bleibt zwar unrichtig, doch kann diese Unrichtigkeit von der benachteiligten Partei nicht erneut zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden.

VI. Scheidung des öffentlichen Interesses vom privaten Interesse

1. Der Siegeszug der prozessrechtlichen Betrachtungsweise

Das bisher Gesagte fügt sich auch in größere Zusammenhänge ein. Die prozessuale Betrachtungsweise mit der Betonung des öffentlichen Interesses hat sich seit Inkrafttreten der CPO in allen großen Theorien des Zivilprozessrechts weitgehend durchgesetzt. Neben der hier behandelten Rechtskrafttheorie gilt das etwa für die Streitgegenstandstheorien mit dem jedenfalls in der Praxis vorherrschenden, zweigliedrigen rein prozessual verstandenen, Streitgegenstandsbegriff.⁵⁴⁾ Vergleichbares gilt für die vordringende öffentlich-rechtliche Theorie vom Pfändungspfandrecht des § 804 ZPO.⁵⁵⁾

2. Die Gemengelage von materiellem Recht und Prozessrecht

Gewiss stehen materielles Recht und Zivilprozess nicht beziehungslos nebeneinander. *Karl Larenz* hat aber der modernen Prozesstheorie gerade vorgeworfen, sie löse die Verklammerung von materiellem Recht und Prozessrecht, wenn sie in der Lehre von den Wirkungen der Rechtskraft jede Bezugnahme auf das materielle Recht vermeidet.⁵⁶⁾ Diese Auffassung geht ersichtlich (und fälschlich) von der fehlenden Trennbarkeit von Privat- und Allgemeininteresse aus:

53) Das betonen zu Recht *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (oben Fn. 4), § 151 Rdnr. 9.

54) Nachweise durch *Stein/Jonas/H. Roth* (oben Fn. 3), vor § 253 Rdnr. 11 ff.

55) *Stein/Jonas/Münzberg* (oben Fn. 3), § 804 Rdnr. 1 mit umfassenden Nachweisen.

56) *Larenz* (oben Fn. 51), § 10 III (S. 128 Fn. 1).

In Wahrheit tritt in der Gemengelage von materiellem Recht und Prozessrecht die prozessuale Komponente mit so starkem Einfluss auf, dass sie sich vom Privatrecht scheiden lässt.⁵⁷⁾ Darin sehe ich das entscheidende Argument für das Vordringen der prozessualen Betrachtungsweise. Blickt man auf das Verhältnis der Parteien zum Gericht und damit auf die öffentliche Bedeutung der Rechtskraft, kann die prozessuale Theorie mit ihrem Verständnis als „ne bis in idem“ die allseits anerkannten Ergebnisse am einleuchtendsten erklären. Wie gerade näher ausgeführt wurde, stellt das Verbot der wiederholten Inanspruchnahme der Gerichte das öffentliche Interesse in den Vordergrund und lässt sich mit der prozessualen Theorie begrifflich abbilden (oben V 1 b).

Geht es dagegen um die Wirkung der Rechtskraft zwischen den Parteien, also im Schwerpunkt um deren subjektive Privatrechte, so tritt der Geltungsanspruch des richtigen oder unrichtigen Urteils hervor (oben V 2 b). Diese staatliche Geltungsanordnung verwirklicht ebenfalls Rechtssicherheit und Rechtsfrieden und schützt daher das öffentliche Interesse. Es lässt sich daher auch im Verhältnis der Parteien zueinander die prozessuale Komponente vom materiellen Recht scheiden. Ob die Bindung des Richters notwendigerweise aus der Bindung der Parteien folgt⁵⁸⁾ oder umgekehrt, erscheint mir als nicht weiterführende Frage.

Schließlich braucht die materielle Theorie auch nicht zur Erklärung der Besonderheiten richterlicher Rechtsfortbildung bemüht zu werden, auch wenn darin Elemente einer Gestaltung des materiellen Rechts liegen sollten. Unabhängig von der Frage nach den richtig gezogenen Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung ist der Richter doch an Gesetz und Recht gebunden und darf sich jedenfalls nicht schrankenlos an dessen Stelle setzen (Art. 20 Abs.3 GG). Die feststellende Funktion des Richterspruches kann deshalb nicht über Randbereiche der richterlichen Tätigkeit in Frage gestellt werden.⁵⁹⁾ Das verfassungsrechtlich ausgestaltete Verhältnis des Richters zum Gesetzgeber verändert sich durch die Behauptung nicht, jedem Urteil komme eine gestaltende Funktion zu oder — übertreibend — erst der Richterspruch schaffe für den betreffenden Einzelfall die anwendbare Rechtsnorm.⁶⁰⁾

57) Dazu allgemein *H. Roth*, Das Spannungsverhältnis im deutschen Zivilprozessrecht, in: Gottwald (Hrsg.), *Recht und Gesellschaft in Deutschland und Japan* (2009), S. 149, 176.

58) So *Häsemeyer*, Prozeßrechtliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des materiellen Privatrechts — Zur Unvertauschbarkeit materieller und formeller Rechtssätze, *AcP* 188 (1988), 140, 162.

59) Auch *Neuner*, Die dogmatische Bedeutung der materiellrechtlichen und der prozessualen Rechtskrafttheorie, *ZZP* 54 (1929), 217, 222 spricht sich gegen die Behauptung aus, das konkrete Recht werde erst durch den Richterspruch existent, obwohl er der materiellrechtlichen Theorie den Vorzug gibt.

60) Anders *J. Martens*, Rechtskraft und materielles Recht, *ZZP* 79 (1966), 404, 419. — Deshalb konnten sich auch die „Rechtsschöpfungslehren“ nicht durchsetzen, etwa repräsentiert durch *Bülow*, *Gesetz und Richteramt* (1885), Neudruck 1972, S. 41 ff.; *Binder*, *Prozeß und Recht* (1925); ablehnend zu ihnen auch *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (oben Fn. 3), Einführung §§ 322–327, Rdnr. 8 ff.; *MünchKomm ZPO/Gottwald* (oben Fn. 3), § 322 Rdnr. 15; *Jauernig/Hess* (oben Fn. 1), 62 Rdnr. 12.

3. Dynamik und Statik des Prozesses

Endlich sei noch auf die dem Prozess eigene dynamische Komponente eingegangen. Der wichtigste Prozesszweck ist gewiss die Durchsetzung der subjektiven Privatrechte der Parteien. Diese Aussage bezieht sich aber auf das Prozessgeschehen des laufenden Prozesses in seiner dynamischen zeitlichen Entwicklung. Im Prozess wird den Parteien rechtliches Gehör gewährt und dort verwirklichen sich ihre Justizgrundrechte. Mündet der Prozess in ein rechtskräftiges Urteil, so ist das dynamische Geschehen in ihm zu einem Abschluss gekommen. Das Urteil erlaubt als Staatsakt eine „statische“ Betrachtungsweise unter zwei Aspekten: Es bindet die Gerichte eines Zweitprozesses und es bindet die Parteien des Rechtsstreits. Nach beiden Richtungen hin ist jetzt ein Durchgriff auf das materielle Recht weder erlaubt noch auch sinnvoll. Die materielle Theorie wird also nicht benötigt. Eher überflüssig ist allerdings die von nahezu allen prozessualen Theorien gebrauchte Formulierung, wonach das Urteil die materielle Rechtslage unverändert lässt (oben II 2 a). Zutreffend ist vielmehr die Aussage, dass Fragen zu der materiellen Rechtslage nach dem Erlass eines rechtskräftigen Urteils grundsätzlich nicht mehr zielführend sind. In dieselbe Richtung zielt übrigens der Zusammenhang der materiellen Rechtskraft mit der Gewährung von rechtlichem Gehör in einem justizförmigen Verfahren. „Wer zu seiner Sache gehört worden ist, braucht dazu in Hinkunft nicht mehr gehört zu werden“.⁶¹⁾

4. Schwierigkeiten der Theoriebildung im Prozessrecht

Die hervorgetretenen Schwierigkeiten der Theoriebildung im Zivilprozessrecht im Vergleich mit dem materiellen Zivilrecht liegen in den Eigenschaften des Prozessrechts selbst begründet: Die Prozessrechtsdogmatik weist gegenüber der Dogmatik des materiellen Rechts Eigenheiten auf, weil sie neben den Prozessparteien auch die Beteiligung vor allem der Gerichte und deren Beziehungen zu den Parteien zu durchdringen hat. Das Prozessrecht hat hoheitliche (publizistische) Strukturen. *Rolf Stürner* hat das unlängst eindrucksvoll herausgearbeitet.⁶²⁾

5. Erklärende Funktion

Die prozessuale Rechtskrafttheorie ist von ihren Urhebern, namentlich von *Konrad Hellwig*, noch mit Bestimmtheit als Theorie mit heuristischer Funktion (oben IV 3) angesehen worden.⁶³⁾ Das zeigt in aller Deutlichkeit eine von ihm gebrauchte Formulierung: „Aus der dargelegten Natur der bindenden Kraft der urteilsmäßigen Feststellung ergeben sich folgende Einzelsätze“. Dagegen sollte heute nicht mehr zweifelhaft sein, dass die prozessuale Rechtskrafttheorie trotz ihrer Vorteile gegenüber der materiellen Rechts-

61) *Rechberger/Simotta* (oben Fn. 15), Rdnr. 878.

62) *Stürner*, Die Rolle des dogmatischen Denkens im Zivilprozessrecht, ZVP 127 (2014), 271, 277 f.

63) *Hellwig*, System (oben Fn. 10), § 229 (S. 782).

krafttheorie eine bloß erklärende Theorie sein kann (oben IV 4). Diese Funktion kann sie aber ausfüllen und macht sie für die moderne Prozessrechtsdogmatik weiterhin leistungsfähig.

Nachwort:

Prof. Dr. Herbert Roth,

Vorsitzender der Vereinigung der deutschsprachigen Zivilprozessrechtslehrer

Der bedeutende japanische Rechtsgelehrte Akira Ishikawa ist im Juni 2015 verstorben. Unsere Vereinigung hat sein Andenken anlässlich der Tagung in Hannover im März 2016 auf der dort abgehaltenen Mitgliederversammlung in Ehren gehalten.

Nach einem Selbstzeugnis hat Akira Ishikawa Deutschland als seine zweite Heimat betrachtet. Der kulturelle und rechtswissenschaftliche Austausch zwischen Japan und Deutschland war ihm ein Herzensanliegen, das er Zeit seines Lebens mit großem persönlichen Einsatz verfolgt hat. Mit seinem Tod haben beide Länder gerade auf dem durch ihn in der gesamten Breite gepflegten Gebiet des Zivilprozessrechts einen unermüdlichen Vermittler der beiden Rechtskulturen verloren. Er hat in beiden Ländern ein gleichermaßen hohes Ansehen genossen. So war er seit 1978 acht Jahre im Vorstand der Japanischen Gesellschaft für Zivilprozessrecht und Mitglied in mehreren hochrangigen Kommissionen. Aus den zahlreichen deutschen Ehrungen seien hervorgehoben die von den juristischen Fakultäten in Köln und Saarbrücken in den Jahren 1985 und 1988 verliehenen Ehrendoktorwürden und die 2001 erschienene Festschrift zu seinem 70. Geburtstag. Es gehört zu seinen bleibenden Verdiensten, dass die traditionell prägende Struktur der deutschen Prozessrechtswissenschaft in Japan sichtbar geblieben ist. Der schöpferische Rechtstransfer war jedoch keine Einbahnstraße. In der umgekehrten Richtung ist es dem Einfluss von Akira Ishikawa in Deutschland zu verdanken, dass die Rechtsentwicklung in Japan bei der Fortbildung des deutschen Prozessrechts nicht nur wahrgenommen, sondern auch beachtet wird. Aus jüngster Zeit sei nur als eines seiner Forschungsgebiete die außergerichtliche Streitbeilegung genannt, die in beiden Ländern zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Der Tod dieser herausragenden Persönlichkeit wird gewiss nicht das Ende der wissenschaftlichen Wirkmacht bedeuten. Es steht vielmehr zu erwarten und zu hoffen, dass seine zahlreichen akademischen Schüler das Vermächtnis fortführen und die herausgehobene Rolle der japanisch-deutschen Beziehungen in der Prozessrechtsvergleichung bewahren werden.